

Betreuung - wer, wie, wann in welcher Form?

Vortrag für den 12. Kölner Vorsorgetag
durch

RAG aD Harald Reske



VORSORGEANWALT © RAG aD Harald Reske RA

in welcher Form ?

- zur Person:
- Der Referent ist heute als Rechtsanwalt zugelassen und in einer Kanzlei mit dem Schwerpunkt Betreuung und Vorsorge (VorsorgeAnwalt eV) tätig.
- Er beschäftigt sich seit 1992, dem Inkrafttreten des damals neuen Betreuungsrechts, umfassend mit diesem Rechtsgebiet. Dies geschah in der Funktion als Richter am Amtsgericht, bis kurz vor der Pensionierung auch als langjähriger Leiter und Aufsicht führender Richter am Betreuungsgerichts Köln
- Seit dem Jahre 2000 ist der Referent Mitglied der PsychKG-Besuchskommission nach § 23 PsychKG NW und im Übrigen als Gutachter und Autor in diesem ganzen Rechtsgebiet tätig

© RAG aD Harald Reske RA

Betreuung - wer, wie, wann in welcher Form ?

- Generalvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Patientenwunsch
- Betreuungsverfügung
- Betreuung

© RAG aD Harald Reske RA

in welcher Form ?

- ich habe niemanden, den ich bevollmächtigen könnte
- ich habe niemanden, dem ich ausreichend vertrauen könnte
- ich möchte niemanden bevorzugen, keinen Streit - zB innerhalb der Familie befördern

in welcher Form ?

§ 1901 c BGB: Schriftliche Betreuungswünsche

- über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers
- über Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung

§ 285 FamFG:

- Herausgabeverpflichtung an das Betreuungsgericht

§ 6 BtBG: Beglaubigung

§ 1 VReV: Eintragung ins Vorsorgeregister in Berlin

in welcher Form ?

§ 1896 BGB: Betreuung wenn ein

- Volljähriger
- auf Grund psychischer Erkrankung oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung
- seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen kann

in welcher Form ?

Betreuung: § 1896 BGB

- örtliche Zuständigkeit (Wohnsitzgericht)
- wer kann beantragen/anregen?
im Prinzip jeder: Angehörige, Nachbarn, Arzt, Behörde, soziales Umfeld
- Amtsermittlungsgrundsatz
- Betreuung nur, wenn wirklich erforderlich
das muss vor der Endentscheidung feststehen

© RAG aD Harald Reske RA

in welcher Form ?

Der Gang des normalen gerichtlichen Verfahrens:

- Auftrag an die Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung, § 279 FamFG
- Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zum medizinischen Hintergrund durch einen (Fach-) Arzt für Psychiatrie oder durch einen zumindest erfahrenen Arzt auf dem Gebiet der Psychiatrie, § 280 FamFG

in welcher Form ?

- Ausnahme zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens, § 281 FamFG
 - wenn Betroffener selbst die Betreuung beantragt und auf Gutachten verzichtet
 - wenn es um einen ganz reduzierten Aufgabenkreis geht
- Festlegung der zu regelnden Aufgaben nach ermitteltem Sachverhalt und Gutachten (nur, was wirklich erkennbar erforderlich ist)

in welcher Form ?

- Bestellung eines Verfahrenspflegers, § 276 FamFG
- Anhörung eines Betroffenen, § 278 FamFG
 - mit Verfahrenspfleger
 - grundsätzlich in der üblichen Umgebung eines Betroffenen (zuhause, im Krankenhaus, im Heim, aber auch im Gericht möglich)
- Anhörung der sonstigen Beteiligten, § 279 FamFG häufig nur schriftlich - rechtliches Gehör

in welcher Form ?

- Zwangsmittel möglich, § 283 FamFG
 - Vorführung zur Begutachtung, auch Unterbringung in geschlossener Psychiatrie möglich
 - zur Anhörung, dann im Gericht
- Gewaltmonopol liegt beim Gericht, das die Betreuungsstelle legitimieren kann, iVm Polizei unmittelbar Gewalt anzuwenden (zB. Wohnungsöffnungen, Vorführung durch Polizei und Feuerwehr (Krankenwagen))

in welcher Form ?

Betreuerauswahl, § 1897 BGB

- natürliche Person (in nachfolgender Reihenfolge zu prüfen)
 - Vorschlag des Betreuten ist grundsätzlich Folge zu leisten
 - wenn keine Angehörigen, Freunde pp:
 - ehrenamtliche natürliche Person, (gibt es nur ganz wenig)
 - Berufsbetreuer
 - Vereinsbetreuer und alternativ Verein
 - Behördenbetreuer
 - Behörde

© RAG aD Harald Reske RA

in welcher Form ?

Betreuungsanordnung durch Betreuungsgericht

- mit Benennung des oder der (mehreren) Betreuer(n)
- mit Angabe der Aufgabenkreise
- mit Befristung auf höchstens sieben Jahre, nur interne Selbstbindung, Betreuung bleibt aber darüberhinaus wirksam
- Betreuungsanordnung sagt nichts über Geschäftsfähigkeit aus, Betreuung macht nicht geschäftsunfähig, **keine Entmündigung mehr**
- der Betreuer vertritt den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich
- bestimmte Dinge müssen im einzelnen begründet werden

in welcher Form ?

Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB

- Verfügungen des Betreuten werden erst wirksam mit der Genehmigung durch den **Betreuer** - meistens in Vermögensangelegenheiten, bei Behördenangelegenheiten kann ein Betreuer ein solches Verfahren nicht mehr führen

in welcher Form

- Sie haben doch einen Bevollmächtigten:
 - Dann kann vom Gericht ein Kontrollbetreuer bestellt werden.
 - Voraussetzung neben den Vorgaben des § 1896 BGB ist, dass berechtigte Zweifel entweder an der Eignung oder der Art der Abwicklung der Geschäfte durch den Bevollmächtigten bestehen. Allgemeine Verdachtsmoment reichen nicht

in welcher Form ?

- **Betreuer werden vom Gericht kontrolliert:**
 - durch Jahresberichte
 - durch Genehmigungsvorbehalte z.B.:
 - bei bestimmten Vermögensangelegenheiten
 - bei Unterbringungen und anderen Freiheitsbeschränkungen
 - bei Zwangsbehandlungen
 - bei Wohnungsaufösungen

in welcher Form ?

bei Dringlichkeit und besonderer Dringlichkeit:

- vereinfachte Verfahrensart möglich mit Ergebnis einer einstweiligen Anordnung
- solche Entscheidungen sind dann aber grundsätzlich befristet, verlieren mit Fristende ihre Wirksamkeit

in welcher Form ?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

© RAG aD Harald Reske RA